Marktgemeinde Lurnfeld

A-9813 Möllbrücke, Hauptstraße 2
Tel. Nr. 04769/2211 Fax: 04769/2211-10
www.lurnfeld.at, lurnfeld@ktn.gde.at

Zahl: 920-842/505/1-2023 F:\Verordnungen\Zweitwohnsitzabgabe\Zweitwohnsitzabgabenverordnung 2024.docx

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld, vom 14. Dezember 2023, Zl. 920-842/505/1-2023, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (**Zweitwohnsitzabgabeverordnung**)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, sowie §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung - K-ZwaHV, LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung

Die Marktgemeinde Lurnfeld schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

§ 2
Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung gemäß § 7 Abs. 1 K-ZWAG bemessen.

(2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:
- a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m² 4,50 Euro,
- b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 60 m² 10,50 Euro,
- c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m² bis 90 m² 17,50 Euro und
- d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m² 29,50 Euro.

(3) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabenbeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.

(4) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

§ 3
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerald Preimel

	Unterzeichner	Marktgemeinde Lurnfeld
	Datum/Zeit-UTC	2023-12-22T12:21:16+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	641214450
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://lurnfeld.gv.at/amtssignatur	